

## Kennzeichnung von Zementprodukten im Einzelhandel

### Problemstellung

Auf Verpackungen von Zementprodukten, die im Baumarkt in Verkehr gebracht werden, wird häufig der S46 „Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen“ nicht aufgebracht.

Der S2 „Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen“ ist dagegen größtenteils vorhanden. Dar- aus ergibt sich die Fragestellung, sind Zementprodukte, die im Baumarkt (Einzelhandel) an den privaten Endverbraucher abgegeben werden, neben dem S2 auch mit dem S46 zu versehen?

### Sachverhalt

Gemäß Nr. 7.5.2 sechster Spiegelstrich des Anhangs VId er RL 67/548/EWG gilt:

Die S-Sätze S2 und S46 sind obligatorisch für alle gefährlichen Stoffe und Zubereitungen (außer alle sehr giftigen, giftigen sowie ätzenden und außer denen, die lediglich als umweltgefährlich eingestuft wurden) wenn sie für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Nach Anhang V Nr. 6.2 der RL 67/548/EWG ist der Anwendungsbereich des S46 für alle gefährlichen Stoffe und Zubereitungen außer den sehr giftigen, giftigen ätzenden oder umweltgefährlich definiert.

Verwendet werden sollen danach obligatorisch für alle im Anwendungsbereich genannten Stoffe und Zubereitungen, die für die allgemeine Öffentlichkeit bestimmt sind, es sei denn, eine Gefahr des Verschluckens – insbesondere bei Kindern – ist nicht zu befürchten.

### Lösungsansatz

Zementprodukte, die im Einzelhandel (z. B. Baumarkt) in den Verkehr gebracht werden, sind vor allem für den privaten Endverbraucher bestimmt. D. h. diese Produkte gelangen auch in den häuslichen familiären Bereich und somit in den Bereich, in dem sich kleine Kinder aufhalten. Hier ist es nicht mehr auszuschließen, dass Kinder mit Zementprodukten in Kontakt kommen und diese dann auch verschlucken können. Die Gefahr des Verschluckens – insbesondere von Kindern – ist somit zu befürchten.

Daher sollte neben dem S2 auch der S46 für Zementprodukte vergeben werden, wenn sie für die allgemeine Öffentlichkeit bzw. den privaten Endverbraucher (Heimwerker) bestimmt sind.

### Dokument V11-2004-Zement-S46

Ad hoc Arbeitskreis Einstufung und Kennzeichnung des LASI UA 2

### Ansprechpartner zum Thema

**Herr John** ☎ **0231/9071-2592**  
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

FB 4-Sicherheit und Gesundheit bei chemischen und  
biologischen Arbeitsstoffen  
Friedrich-Henkel-Weg 1-25, 44149 Dortmund  
E-Mail: [john.ralf@baua.bund.de](mailto:john.ralf@baua.bund.de)